

**Sitzungsvorlage DS 2019/228**

Ortsverwaltung Eschach  
Brielmaier-Stütze, Heike  
(Stand: 17.06.2019)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

**Ortschaftsrat Eschach**  
öffentlich am 15.07.2019

**Wahl der Mitglieder in den Bau- und Verkehrsausschuss**

**Beschluss:**

1. Auf Grund der §§ 41 Abs. 1 i.V.m. 72 GemO und § 3a der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates wird zur Vorbereitung und Untersuchung von Themen des Hoch- und Tiefbaues sowie Verkehrsangelegenheiten ein Bau- und Verkehrsausschuss als beratender Ausschuss gebildet.
2. Der Bau- und Verkehrsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern des Ortschaftsrates zusammen.
3. Der Ortschaftsrat wählt folgende Mitglieder in den Bau- und Verkehrsausschuss:

	Stellvertreter
1. Herr /Frau	Herr/Frau
2. Herr/Frau	Herr/Frau
3. Herr/Frau	Herr/Frau
4. Herr/Frau	Herr/Frau
5. Herr/Frau	Herr/Frau

### **Sachverhalt:**

Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Ortschaftsrat beratende Ausschüsse bestellen. Bisher gab es auf Vorschlag des Ortschaftsrates einen Bau- und Verkehrsausschuss.

### **Notwendigkeit:**

Die Vorberatung von Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände stellt für die Ortsverwaltung eine wichtige Grundlage für die Vorbereitung von Sitzungsvorlagen dar. Weiter dienen die Vorberatungen einer effektiveren Entscheidungsfindung und zügigen Sitzungsführung aber auch dem Schutz vor übereilten Beschlüssen.

Der beratende Ausschuss stimmt nur darüber ab, welche Auffassung dem Ortschaftsrat vorgetragen werden soll. Der Ortschaftsrat ist nicht an die Beurteilung der Angelegenheit und die Empfehlung des beratenden Ausschusses gebunden. Er kann selbst den Sachverhalt weiter aufklären und fällt seine Entscheidung unabhängig von der Vorberatung. Ortschaftsräte, die dem beratenden Ausschuss angehören sind durch ihre Stellungnahme im Ausschuss in ihrer Entscheidungsfreiheit bei der Beratung und Abstimmung im Ortschaftsrat nicht beschränkt.

Die Mitglieder des beratenden Ausschusses werden vom Ortschaftsrat aus seiner Mitte durch Wahl bestellt. Weder eine Mindest- noch eine Höchstzahl von Mitgliedern ist vorgeschrieben. Auch das Wahlverfahren ist völlig dem Ortschaftsrat überlassen. Wenn eine Einigung über die Zusammensetzung eines beratenden Ausschusses nicht erzielt wird, kann das in § 40 GemO (Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse) dargestellte Wahlverfahren durchgeführt werden. Die Bestellung von Stellvertretern ist nicht vorgeschrieben, jedoch möglich.

In der abgelaufenen Amtszeit des Ortschaftsrates waren vier Ortschaftsratsmitglieder im Bauausschuss:

Hr. ORat Markus Brunner	Stellv.: Hr. ORat Bernd Bergemann
Hr. ORat Berthold Biegger	Stellv.: Hr. ORat Martin Schütterle
Hr. ORat Hans Hanßler	Stellv.: Fr. ORat Inge Schillinger-Winkler
Hr. ORat Felix Rückgauer	Stellv.: Hr. ORat Peter Schlegel

### **Finanzierung:**

### **Anlagen:**

